
Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden
an Rat und Bezirksvertretungen
Postfach 10 35 64
50475 Köln

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Datum:

Zweitwohnungssteuer

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin seit 1991 in Köln beschäftigt habe seitdem immer in oder um Köln herum gewohnt. Ich bin aus einem **einzigen** Grund nach Marburg gezogen: wegen meines Sohnes. Der ist inzwischen zwei Jahre alt. Und mit Besuchen an jedem zweiten Wochenende ist eine Vaterrolle nicht auszufüllen. Da ich aber genau das wollte, blieb mir keine andere Wahl, als nach Marburg zu ziehen. Dort betreue ich meinen Sohn nun im Wechselmodell.

Ich bekomme keine Unterstützung, gleich welcher Art. Kindergeld und andere Leistungen gehen ausschließlich an die Mutter. Ich unterhalte eine Wohnung (bei mir sogar mit Kinderzimmer). Ich habe alle üblichen Unterhaltskosten eines Kindes, denn es wohnt ja auch bei mir. Ich zahle zusätzlich Kindesunterhalt an die Mutter. Und ich benötige eine Zweitwohnung für meine Arbeit bei IT.NRW in Köln.

Und nun Zweitwohnungssteuer. Möglicherweise können Sie nachvollziehen, dass ich dieses Ansinnen aus meiner Perspektive nur als Strafsteuer begreifen kann.

Das gilt umso mehr, als dass Sie ja in der Zweitwohnungssteuersatzung Ehen und Lebenspartnerschaften von der Zweitwohnungssteuer befreien. Kann man machen. Aber warum genießen widerrufliche Verbindungen zwischen Erwachsenen bei Ihnen ein Privileg? Lebenslängliche Verbindungen zwischen Eltern und Kind aber nicht?

Keine politische Sonntagsrede kommt heute ohne Familienförderung aus. Der Staat (ich vermene jetzt einfach mal alle staatlichen Ebenen) übernimmt Verantwortung wo Eltern sich verdrücken (Unterhaltsvorschussgesetz) oder zu wenig verdienen (Bildungspaket). Er gibt sogar die gebotene Neutralität auf, um mittels Framing sein eigenes Tun zu preisen („Gute-Kita-Gesetz“, „Starke-Familien-Gesetz“). In diesem Kontext ist die Zweitwohnungssteuer Ihr Beitrag zur Familienförderung?

Der Staat hat mich in Art. 6 Abs. 2 des Grundgesetzes „zuvörderst“ darauf verpflichtet, mein Kind zu erziehen. Das geht nur vor Ort. Gleichzeitig steht in Art. 6 Abs. 1 des Grundgesetzes, dass „Ehe und Familie“ und der dem besonderen Schutz des Staates stehen. Ich würde eine Vater-Sohn-Beziehung unter Familie subsumieren. Wo bleibt hier der Schutz, den Sie Eheleuten gewähren?

Ich habe keine Freude daran, mich an dieser Angelegenheit zu reiben. Ich betreibe einen erheblichen finanziellen und zeitlichen Aufwand, um Beruf und Familie an getrennten Orten zu vereinen. Ich brauche keine zusätzlichen Baustellen. Ich erhalte keinerlei Förderung und kann auch darauf verzichten. Aber ich

halte es für zutiefst falsch und es widerspricht vollkommen meinem Rechtsempfinden, wenn ich für die Erfüllung meiner Erziehungsaufgabe als Vater mit einer Zweitwohnungssteuer sanktioniert werde.

Und so lange hierfür in Ihrer Zweitwohnungssteuersatzung kein Ausnahmetatbestand wie bei Ehe und Lebenspartnerschaften geschaffen wird, werde ich Ihnen lästig sein und bleiben. Ich bitte um Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen